



Beitragsordnung 2022-2

I. Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag ¹⁾	52,00 €
2. Rechtsschutzversicherung (nur für Wohnraum) ²⁾	39,00 €
3. Inklusivbeitrag 365 (nur mit Verpflichtungsschein) ³⁾	94,00 €
4. Differenzbeitrag ³⁾	20,00 € - 45,00 €
5. Beitrag für Nicht-Wohnungs-Mietverhältnisse ⁴⁾	100,00 €
6. (entfällt)	
7. Aufnahmebeitrag (mit Lastschriftmandat) ^{1), 5)}	16,00 €
8. Aufnahmebeitrag (ohne Lastschriftmandat)	20,00 €
9. Fördermitgliedschaft ⁶⁾	30,00 €
10. Pauschale für außergerichtliche Vertretung u.ä., je Angelegenheit ⁷⁾	25,00 €
11. Pauschale für Wohnungsaufmaß (max. 2 Zimmer, Küche, Bad)	100,00 €
12. Zuschlag für weitere Zimmer, je	20,00 €
13. Begleitung bei Wohnungsabnahmen (max. 30 min)	60,00 €
14. Zuschlag je weitere 15 min	15,00 €
15. Zuschläge für erhöhten Aufwand bei Whg.-Vermessungen u.a.	nach Bedarf
16. Anfahrtspauschale (Stadt Hannover) ⁸⁾	15,00 €
17. Ratenzahlungsvereinbarung, je Rate	1,00 €
18. Rücklastschrift ⁵⁾	tatsächliche Kosten
19. Meldeanfrage ⁹⁾	bis zu 15,00 €
20. Mahnkosten ¹⁰⁾	6,00 €
21. Kopien ¹¹⁾	0,10 €
22. Sonstige Leistungen	nach Vereinbarung

II. Erläuterungen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Mietverhältnis. Beim Beitritt sind ungeachtet von dessen Zeitpunkt im Kalenderjahr ein voller Beitrag sowie ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig, ohne dass es einer gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Der Aufnahmebeitrag kann durch Beschluss des Vorstands in besonderen Fällen erlassen werden (z.B. vorherige Mitgliedschaft im Verein Mieterhilfe Hannover e.V.).

DER **MIETER**LADEN e.V. – Beitragsordnung 2022-2

- 2) Bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats erforderlich. Der Beitrag beträgt im Beitrittsjahr 20,00 €, wenn der Beitritt zur Rechtsschutzversicherung nach dem 30.06. des Jahres erfolgt.
- 3) Der Inklusivbeitrag 365 kann nur bei Vorlage eines Verpflichtungsscheins eines Sozialleistungsträgers gewährt werden. Er beinhaltet den Mitgliedsbeitrag ohne Rechtsschutzversicherung, den Aufnahmebeitrag und eine Kostenpauschale für die Vertretung in einer außergerichtlichen Angelegenheit. Er berechtigt zur Inanspruchnahme der Beratung für 365 Tage ab Beitrittsdatum ungeachtet des Kalenderjahres. Bis zum Ende der Beratungszeit entfällt der sonst fällige Beitrag für das zweite Mitgliedsjahr. Das Mitglied kann nach Ablauf der Jahresfrist durch Zahlung des Differenzbeitrages die Mitgliedschaft in eine normale Mitgliedschaft umwandeln, sie kündigen oder sie auslaufen lassen.

Der Differenzbeitrag beträgt bei einer Beendigung der Beratungszeit im

1. Quartal	45,00 €
2. Quartal	40,00 €
3. Quartal	30,00 €
4. Quartal	20,00 €

- 4) Für Mitglieder mit Nicht-Wohnraum-Mietverhältnissen ist die Erteilung eines SEPA-Firmen-Lastschriftmandats erforderlich. Der Beitrag beträgt 70,00 € für gemeinnützige Vereine, die vor dem 01.01.2020 beigetreten sind.
- 5) Das Mitglied hat bei der Erteilung eines Lastschriftmandats für eine ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt eines angekündigten Beitragseinzugs zu sorgen. Es hat dem Mieterladen e.V. ggf. anfallende Rücklastschriftkosten zu erstatten.
- 6) Es gelten die besonderen Bedingungen für die Fördermitgliedschaft.
- 7) Der Betrag kann bei außergewöhnlicher Dauer oder besonderem Umfang der Angelegenheit angemessen erhöht werden.
- 8) Anfahrt außerhalb des Stadtgebiets von Hannover nach Vereinbarung.
- 9) Das Mitglied hat dem Mieterladen e.V. mindestens die Kosten zu erstatten, die ihm für das Suchen nach einer geänderten Anschrift entstehen, wenn diese nicht mitgeteilt wurde (z.B. Meldeanfrage).
- 10) Die Mahnkostenpauschale wird fällig, wenn
 - die fälligen Beiträge 30 Tage nach Versand einer Rechnung an die letzte dem Mieterladen bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse noch nicht beglichen sind,
 - ein angekündigter Beitragseinzug wegen fehlender Kontodeckung oder anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgebucht wurde,
 - ein angekündigter Beitragseinzug vom Mitglied widerrufen wurde, ohne dass hierfür vom Mieterladen e.V. zu vertretene Gründe vorliegen, oder
 - ein Folgebeitrag 90 Tage nach dessen Fälligkeit noch nicht beglichen wurde.
- 11) Kopien, die im Rahmen eines außergerichtlichen Mandats angefertigt werden, sind mit der Kostenpauschale abgegolten.